

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS (der nach Punkt 3 erscheint), REUTER, Herbert RAUW und  
COLLAS - Schöffen;  
ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST,  
FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Heribert STOFFELS, MIESEN, Matteo RAUW, HEINERS – Ratsmitglieder.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**TRINKWASSERVERSORUNG (1)**

Punkt 1. Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages mit dem Wasserzweckverband  
OLEFTAL: Festlegung der Bedingungen;

**GEMEINDEWALD**

Punkt 2. Forstwesen: PEFC-Zertifizierung – Annahme der Charta 2013-2018;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 3. Öffentlicher Verkauf eines Baugrundstücks in BÜLLINGEN (ehemaliger  
Spielplatz);

**WIRTSCHAFT**

Punkt 4. Wirtschaftsfördergesellschaft: Neuberechnung des Mitgliedsbeitrags;

**SCHULWESEN**

Punkt 5. Zuteilung eines Namens für die Gemeindeschule BÜLLINGEN;

**ALLGEMEINE VERWALTUNG (1)**

Punkt 6. Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Antrag auf  
Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der  
Verwaltungssanktionen;

Punkt 7. Verwaltungsstrafen für Umweltdelikte:

- Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die  
Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von  
Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN;
- die Bezeichnung einer Beamtin der Provinz LÜTTICH für die Auferlegung von  
Geldstrafen;

Punkt 8. Wohnraum für Alle: Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde  
BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat;

**ARBEITEN**

Punkt 9. Instandsetzung der Straße entlang des Gemeindedepots BOLDER in  
MÜRRINGEN: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur  
Bezeichnung eines Projektautors;

**TRINKWASSERVERSORUNG (2)**

Punkt 10. Vervollständigung des Ersatzteillagers: Annahme der Leistungsbeschreibung  
und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

**ALLGEMEINE VERWALTUNG (2)**

Punkt 11. Neue Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL,  
BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH – 1. Anpassung;

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2014 - Annahme;

## **Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :**

### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen:

Punkt 8bis. Verwaltungsstrafen für Umweltdelikte:

- Annahme der Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN
- die Bezeichnung einer Beamtin der Provinz LÜTTICH für die Auferlegung von Geldstrafen

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag die Reihenfolge der Beratung und Beschlussfassung der Punkte der öffentlichen Sitzung wie folgt abzuändern:

Punkt 1 wird 9,  
Punkt 2 wird 1,  
Punkt 3 wird 10,  
Punkt 4 wird 2,  
Punkt 5 wird 3,  
Punkt 6 wird 4,  
Punkt 7 wird 5,  
Punkt 8 wird 6,  
Punkt 8bis wird 7,  
Punkt 9 wird 8,  
Punkt 10 wird 11,  
Punkt 11 wird 12,

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

## **TRINKWASSERVERSORUNG (1)**

### **Punkt 1. Abschluss eines Wasserlieferungsvertrags mit dem Wasserzweckverband OLEFTAL: Festlegung der Bedingungen (D.K.Nr. 830.2)**

**DER RAT,**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN seit Beginn der 70er Jahre aufbereitetes Trinkwasser vom Wasserzweckverband OLEFTAL über ein damals verlegtes Leitungssystem bezogen hat, diesbezüglich aber kein verbindlicher Vertragsabschluss besteht;

In Erwägung, dass das bestehende grenzüberschreitende Leitungssystem in der Vergangenheit mit der Unterstützung von EU-Fördergeldern hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Absicherung der Trinkwasserversorgung verstärkt wurde und eine solche langfristige Absicherung jetzt ansteht;

In Erwägung, dass kein anderer Lieferer von aufbereitetem Trinkwasser mangels eines adäquaten Leitungsnetzes bis zu den Versorgungsbehältern in der Lage ist, der Gemeinde diese Wassermenge zu liefern;

In Erwägung, dass sich für die nachhaltige Wasserversorgung der Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit bietet, beim benachbarten Wasserverband OLEFTAL einen Vertrag zur Lieferung einer bestimmten Wassermenge abzuschließen und so eine Erhöhung der bisherigen Liefermenge vertraglich abzusichern;

In Erwägung, dass ein weiterer Wasserverteiler am Ankauf von Trinkwasser beim Wasserverband OLEFTAL Interesse angemeldet hat, die Gemeinde BÜLLINGEN

aber Vorrang genießt, wenn sie sich kurzfristig zu einem Vertragsabschluss entscheidet;

Nach Durchsicht des durch den Wasserverband OLEFTAL ausgearbeiteten Vertrags und in Erwägung, dass dieser Vertrag mit einer maximalen Liefermenge von 175.200 m<sup>3</sup>/Jahr in jedem Fall eine ausreichende Wassermenge gewährleistet;

In Erwägung, dass die Unkosten bei maximaler Liefermenge wie folgt zu Buche schlagen (auf Preisbasis vom 01.01.2014): Grundpreis: 66.585,00 € und Arbeitspreis bei maximaler Liefermenge: 71.323,92 € (0,4071 € / m<sup>3</sup>);

Auf Grund der positiven Stellungnahme des für die Gemeinde Büllingen zuständigen Regionaleinnehmers;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere der Artikel 46 und 53 §2 4° a;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes und der Dringlichkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die bisherige Lieferung von aufbereitetem Trinkwasser vom Wasserverband OLEFTAL auf maximal 175.200 m<sup>3</sup> auszudehnen und dies vertraglich abzusichern;

**Artikel 2.** Den Wortlaut des vorliegenden Vertragsentwurfs gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet. Der Vertrag beginnt am 01.04.2014 und endet am 31.12.2039;

**Artikel 3.** Auf der Preisbasis 01. Januar 2014 beträgt der Grundpreis 66.585,00 € (ohne MwSt.) und der Arbeitspreis 0,4071 €/m<sup>3</sup> (ohne MwSt.). Diese Preise revidieren sich entsprechend der Anlage I zum Wasserlieferungsvertrag: Preisgleitung der Bezugspreise. Die Anlage I zum Wasserlieferungsvertrag bildet ebenfalls integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

**Artikel 4.** Dem Schiedsvertrag gemäß Anlage II zum Wasserlieferungsvertrag zuzustimmen. Die Anlage II zum Wasserlieferungsvertrag bildet ebenfalls integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

## GEMEINDEWALD

### **Punkt 2. Forstwesen: PEFC-Zertifizierung – Annahme der Charta 2013-2018 (D.K.Nr. 863.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 02.07.2008 über die Annahme der PEFC-Charta durch die Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gemeindewälder;

Nach Durchsicht des Wortlauts der PEFC-Charta 2013-2018;

In Erwägung, dass es insbesondere aus Umweltgründen angebracht ist, diese Bewirtschaftungsrichtlinien fortzusetzen;

In Erwägung, dass das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC inhaltlich auf internationalen Beschlüsse der Nachfolgekongressen der Umweltkonferenz von RIO (1992) basiert;

In Erwägung, dass dies in Europa die Kriterien und Indikatoren sind, die auf den Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa (HELSINKI 1993, LISSABON 1998, WIEN 2003) von 37 Nationen im Pan-Europäischen Prozess verabschiedet wurden;

In Erwägung, dass der Gemeindewald Kapital für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt und als Lebensgrundlage und Erholungsraum angesehen werden muss. Deshalb ist es wichtig, dieses Gut für Generationen zu erhalten;

In Erwägung, dass durch die Berücksichtigung der PEFC-Richtlinien in der Bewirtschaftung der Wälder an der Erhaltung und dem ökologischen Gleichgewicht der Wälder gearbeitet wird, was einem Schutz der Wälder gleichzustellen ist, und somit aktiver Umweltschutz betrieben wird;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die PEFC-Charta „für die nachhaltige Forstwirtschaft in der Wallonischen Region 2013-2018“ für die Bewirtschaftung der in der Wallonischen Region gelegenen Wälder der Gemeinde Büllingen gutzuheißen; diese Charta ist integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstdirektion MALMEDY und dem Forstamtsleiter von BÜLLINGEN zur weiteren Veranlassung zugestellt.

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

#### **Punkt 3. Öffentlicher Verkauf eines Baugrundstücks in BÜLLINGEN (ehemaliger Spielplatz) (D.K.Nr. 506.121)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzelle, gelegen in BÜLLINGEN (Brückberg), Gemarkung 1, Flur C, Nr. 124c (mit der Größe von 10 Ar) ist, und dass auf dieser Parzelle der ehemalige Spielplatz der Ortschaft BÜLLINGEN angesiedelt war;

In Erwägung, dass für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, diese Parzelle, die sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, zu veräußern, da sie keinen anderen wirtschaftlichen Wert für die Gemeinde bringt;

In Erwägung, dass ein öffentlicher Verkauf an den Meistbietenden durch ein Notariat durchgeführt werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Brückberg - ehemaliger Spielplatz), Gemarkung 1, Flur C, Nr. 124c (mit der Größe von 10 Ar), wird öffentlich und meistbietend veräußert;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

#### **WIRTSCHAFT**

#### **Punkt 4. Wirtschaftsfördergesellschaft: Neuberechnung des Mitgliedsbeitrags (D.K.Nr. 485.12 und 701.8)**

**DER RAT,**

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 27.06.1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten, so wie dieses abgeändert und vervollständigt wurde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 09.11.1993, betreffend Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN bei der WFG;

In Anbetracht des Schreibens seitens der WFG vom 14.02.2014, wodurch um eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages infolge der stets steigenden Kosten gebeten wurde;

Nach Anhörung des Bürgermeisters über die stattgefundene Besprechung vom 09.12.2013 anlässlich eines Treffens der Bürgermeister bei Beratungen über die vorläufige Hilfeleistungszone;

In der Erwägung, dass für die Zahlung dieses Beitrages die Bevölkerungszahl vom 01.01.2014 ausschlaggebend ist; dass sich die Einwohnerzahl gemäß Meldeamt auf 5.522 Einwohner beläuft;

In der Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ebenfalls im Rahmen der ländlichen Entwicklung mit der WFG zusammenarbeitet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht, dass ein entsprechender Kredit bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2014 unter Artikel 51101/33201 des ordentlichen Dienstes vorgesehen ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich ab dem 01.01.2014 jährlich mit einem Mitgliedsbeitrag von 1,00 € pro Einwohner an den Funktionskosten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien;

**Artikel 2.** Dieser Mitgliedsbeitrag wird ab dem Jahr 2015 indiziert;

**Artikel 3.** Der Gemeinderat kann diese Beschlussfassung zu jeder Zeit ohne Anführen von Gründen zurückziehen;

**Artikel 4.** Vorstehender Beschluss ergeht zur Information an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien, die übrigen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

## **SCHULWESEN**

### **Punkt 5. Zuteilung eines Namens für die Gemeindeschule BÜLLINGEN (D.K.Nr. 571.20)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Umbauarbeiten an der Gemeindeschule BÜLLINGEN voraussichtlich im August 2014 abgeschlossen sein werden, so dass die umgebaute Schule zum 01. September dieses Jahres bezugsfertig sein wird;

Auf Grund des Vorschlages der Schulgemeinschaft - bestehend aus Schülern, Eltern und Lehrern - der Schule aus diesem Anlass einen Namen zu geben;

In Erwägung, dass eine Umfrage bei den Eltern folgendes Ergebnis erbracht hat:

„Mosaikschule BÜLLINGEN“;

In Erwägung, dass die Kinder, die zur Gemeindeschule BÜLLINGEN gehen, diejenigen sind, die sich später mit dem Namen der Schule identifizieren müssen;

Auf Grund des Artikels L11222-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeindeschule BÜLLINGEN erhält nachstehenden Namen:  
MOSAIKSCHULE;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

#### ALLGEMEINE VERWALTUNG (1)

**Punkt 6. Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen (D.K.Nr. 581.1 und 581.2)**

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 der Wallonischen Region über das kommunale Wegenetz, welches am 04.03.2014 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde und am 01.04.2014 in Kraft tritt, mit Ausnahme der Artikel 49 bis 53, die an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft treten;

Auf Grund des in diesem Dekret vorgesehenen Titels 7: Straftaten, Straf- und Entschädigungsmaßnahmen (Artikel 60 bis 74);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-33 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 29.01.2014 und vom 29.08.2005 über die Anträge auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen für Umweltdelikte und Delikte, die in der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung vorgesehen sind;

In Erwägung, dass der damalige Ständige Ausschuss des Provinzialrates und das jetzige Provinzkollegium diesen Anträge haben, auf Grund dessen entsprechende Vereinbarungen verabschiedet wurden und die Provinz diese Beamtin effektiv zur Verfügung gestellt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Einen Antrag an das Provinzkollegium von LÜTTICH zwecks Zurverfügungstellung eines Beamten zur Auferlegung der im Dekret vom 06.02.2014 der Wallonischen Region über das kommunale Wegenetz vorgesehenen Verwaltungssanktionen zu richten;

**Artikel 2.** Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Provinzkollegium sowie informationshalber an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN,
- den Chef der Polizeizone Eifel und der Dienststelle BÜLLINGEN.

**Punkt 7. Verwaltungsstrafen für Umweltdelikte:**

- **Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN;**
- **die Bezeichnung einer Beamtin der Provinz LÜTTICH für die Auferlegung von Geldstrafen (D.K. Nr. 583 und 637)**

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.10.2013 über die Verabschiedung einer Gemeindeverordnung bezüglich Umweltdelikte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.01.2014 über den Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen bezüglich Umweltdelikte;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 24.02.2014 des Provinzkollegiums, mit welchem der Gemeinde der Beschluss des Provinzkollegiums vom 30.01.2014 zugestellt wurde, über:

- die Zurverfügungstellung von Frau Angélique BUSCHEMAN als Provinzialbeamtin als sanktionierende Beamtin für die Ahndung der Umweltverstöße,
- die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde (Verstöße gegen das Umweltgesetz);

Nach Durchsicht des Vereinbarungsentwurfs über die die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde (Verstöße gegen das Umweltgesetz);

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Beamten der Provinz als sanktionierenden Beamten für die Gemeinde (Verstöße gegen das Umweltgesetz) gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 2.** Frau Angélique BUSCHEMAN, Beamtin der Provinz LÜTTICH, als Beamtin für die Ahndung von Umweltverstößen auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN und der diesbezüglichen Auferlegung von administrativen Geldbußen zu bezeichnen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung wird gerichtet an:

- den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates zur Information,
- Frau Angélique BUSCHEMAN zur weiteren Veranlassung.

**Punkt 8. WOHNRAUM FÜR ALLE: Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde Büllingen für den Verwaltungsrat (D.K.Nr. 172.205 und 625.0)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN im Verwaltungsrat der VOG WOHNRAUM FÜR ALLE, da der jetzige Gemeindevertreter aus Zeitgründen nicht mehr optimal wahrnehmen kann;

Auf Grund der Satzungen der VOG WOHNRAUM FÜR ALLE;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, Frau Viviane JOST als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN im Verwaltungsrat der VOG WOHNRAUM FÜR ALLE vorzuschlagen und die VOG über diesen Vorschlag in Kenntnis zu setzen.

**ARBEITEN**

**Punkt 9. Instandsetzung der Straße entlang des Gemeindedepots BOLDER in MÜRRINGEN: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (D.K.Nr. 865)**

**DER RAT,**

In Erwägung, dass die Straße entlang des Gemeindedepots BOLDER in MÜRRINGEN in einem schlechten Zustand ist und eine Erneuerung erforderlich ist;

In Erwägung, dass die Baukommission das Vorhaben auf seiner Sitzung vom 19.03.2014 erörtert hat und vorschlägt, das Projekt in die Wege zu leiten;

In Erwägung, dass im gebilligten Haushaltsplan 2014 10.000,00 € auf den Posten 42117/73360 für diesbezügliche Planungskosten eingetragen sind;

Nach Durchsicht des vorliegenden Honorarvertrags, der die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Instandsetzung der Straße entlang des Gemeindedepots BOLDER in MÜRRINGEN im Prinzip gutzuheißen;

**Artikel 2.** Den durch das Bauamt erstellten Honorarvertrag zur Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors gutzuheißen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

#### **TRINKWASSERVERSORGUNG (2)**

#### **Punkt 10. Vervollständigung des Ersatzteillagers: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 836.8)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Wasserdienst über ein ausreichend bestücktes Lager verfügen sollte, um im Notfall unverzüglich Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht der durch die beiden Wasserwärter aufgestellten Inventarliste, in der alle Artikel aufgeführt sind, welche zwecks Vorratshaltung für den Wasserdienst angeschafft werden sollten;

Nach Durchsicht der daraufhin vom Bauamtsleiter Alain PIRONT aufgestellten Kostenschätzung in Höhe von 24.457,37 € ohne MwSt. (29.593,42 € inkl. 21 % MwSt.) für die verschiedenen Materialien zur Lageraufstockung;

In Erwägung, dass genügend Kredit im Haushaltplan 2014 der Gemeinde vorgesehen ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53 §2 4° a;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung von Material für den Wasserdienst gemäß der vorliegenden Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung zu einem Gesamtpreis von 24.457,37 € ohne MwSt. (29.593,42 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für den Lieferauftrag des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;



**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

## ALLGEMEINE VERWALTUNG (2)

### **Punkt 11. Neue Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH - 1. Anpassung (D.K.Nr. 581.16)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass durch das In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen am 20.06.1999 in der belgischen Rechtsordnung ein ganz neues Instrument eingeführt worden ist, so dass die Gemeinden fortan im Stande sind, die "kleine" Kriminalität, aber auch bestimmte Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit und bestimmte Formen öffentlicher Störungen auf ihrem Gebiet schneller und effizienter zu bekämpfen;

Auf Grund seiner neuen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH vom 31.10.2013;

Nach Durchsicht des begründeten Änderungsvorschlags vom Polizeikollegium der Polizeizone EIFEL;

Auf Grund des Dekretes vom 14.12.1789 über die Einrichtung der Gemeindebehörden, insbesondere des Artikels 50 über die eigenen Funktionen der Gemeindebehörden;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Art. 117, 119, 119bis und 135;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Artikel 100.6 und 154 der neuen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, so wie dies am 31.10.2013 verabschiedet wurde, ein erstes Mal wie folgt abzuändern:

*100.6. Ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten ist es in Verkaufsräumen und in Räumlichkeiten, die an diese Räume angrenzen und als Warenlager dienen, verboten, zu rauchen, Feuer zu machen oder Vorführungen unter Verwendung von Feuer, Flammen oder brennenden Gegenständen zu präsentieren. Dieses Verbot wird mit angemessenem Text und/oder mit Zeichen sichtbar angeschlagen.*

#### **Artikel 154**

*154.1. Es ist verboten, gefährliche, angriffslustige, oder giftige Tiere, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährden, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu züchten, zu halten, spazieren zu führen oder sich mit ihnen auf öffentlicher Straße zu bewegen, selbst wenn sie einen Maulkorb tragen und angeleint sind. Wer eine Erlaubnis hat, muss sie bei sich tragen.*

*154.2. Die in Artikel 154.1. erwähnte Verbotsbestimmung gilt weder für Tierausstellungen, die zu pädagogischen oder populärwissenschaftlichen Zwecken organisiert werden und für die die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist, noch für Zirkusveranstaltungen mit Tierschau, sofern alle Bedingungen in Sachen Hygiene und Wohlbefinden der Tiere erfüllt sind.*

*154.3. Es ist jedem Halter eines Tieres verboten, das Tier auf öffentlicher Straße laufen zu lassen, ohne das Nötige veranlasst zu*

*haben, damit das Tier den sicheren und ungehinderten Verkehr und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.*

**Artikel 2.** Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

**Artikel 3.** Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz,
- die von der Provinz bestellte Sanktionatorin,
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und
- an den Chef der Polizeizone Eifel und der Dienststelle BÜLLINGEN.

**Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.